

Informationsblatt für die Eignungsprüfung für Steuerberater

(für Berufsberechtigte aus anderen EU-Ländern, EWR Staaten und der Schweiz)

Die Voraussetzungen für die Niederlassung in Österreich und die Eignungsprüfung sind im § 7 WTBG 2017 geregelt.

Erforderliche Unterlagen zur Eignungsprüfungsanmeldung:

- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz)
- Nachweis der aufrechten Berechtigung, im Herkunftsmitgliedstaat die Berufsbefugnis Steuerberater auszuüben
- Amtlicher Nachweis des Wohn- und Berufssitzes
- Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung

Erforderliche Unterlagen zur Bestellung als Steuerberater in Österreich:

- Nachweis des erlangten akademischen Grades
- Geburtsurkunde
- Nachweis über eventuelle Namensänderung (wie z.B. Heiratsurkunde)
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit, der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Nichtvorliegen schwerwiegender standeswidriger Verhalten. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Folgende Unterlagen sind bei der Bestellung nochmals vorzulegen:

- Aktuellen Nachweis der aufrechten Berechtigung im Herkunftsmitgliedstaat die Berufsbefugnis Steuerberater auszuüben
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz)
- Identitätsnachweis (Reisepass, Führerschein, Personalausweis)
- Amtlicher Nachweis des Wohn- und Berufssitzes

Sofern die Urkunden und Belege nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind sie in beglaubigter Übersetzung eines gerichtlich beeideten Übersetzers oder gerichtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Zulassungsverfahren

Sobald der Zulassungsantrag mit den Beilagen bei uns einlangt, werden Ihnen bei Erfüllung der Voraussetzungen die anfallenden Gebühren vorgeschrieben:

Prüfungsgebühr Euro 650,- zuzüglich der staatlichen Gebühr für den Antrag Euro 14,30 sowie je Beilage Euro 3,90 (sofern diese noch nicht vergebührt sind).

Liegen sämtliche Unterlagen und Voraussetzungen vor, werden Sie zur Eignungsprüfung für Steuerberater mit Bescheid zugelassen. Zum ersten Prüfungsteil werden Sie automatisch durch die KWT eingeladen. Bitte beachten Sie: Nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren beginnt die 7-Jahresfrist für die vollständige Absolvierung des Prüfungsverfahrens.

Prüfungsumfang gemäß § 7 Abs. 7 WTBG

Folgende Klausuren sind zu absolvieren:

Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte Teil I und Teil II

I. Teil: (250 min)

- Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen
- Umgründungssteuergesetz, Rechtsformgestaltung und betriebswirtschaftliche Steuerlehre

II. Teil: (170 min)

- Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern und
- Verfassung von Abgabenerklärungen
- Abgabenverfahren
- Finanzstrafverfahren

Rechtslehre (3,5 Stunden)

- Insolvenzrecht
- Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht,
- Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse

Folgende mündliche Prüfungsteile sind zu absolvieren:

Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht der Wirtschaftstreuhänder, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit als Steuerberater,

Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich dazugehöriger Verfahrensrechte, insbesondere des Abgabenverfahrensrechtes

- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Umgründungssteuerrecht, Rechtsformgestaltung
- Ertragsteuern und Verfassung von Abgabenerklärungen
- Umsatzsteuer und Verfassung von Abgabenerklärungen
- Internationales Steuerrecht
- Verkehrssteuern
- Verbrauchsteuern
- Abgabenverfahren
- Finanzstrafverfahren
- Grundzüge des Verfassungs- und Verwaltungsrechts mit den Schwerpunkten Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof
- Grundzüge des Verwaltungsstrafrechts

Rechtslehre, insbesondere

- Bürgerliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Schuld-, Sachen- und Erbrechts sowie der vertraglichen Schuldverhältnisse
- Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht inklusive Genossenschaftsrecht und Stiftungsrecht, Vereinsrecht
- Insolvenzrecht,
- Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
- Grundzüge des Europarechts
- Grundzüge des Wertpapierrechts
- Firmenbuchrecht

Sämtliche Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage: www.ksw.or.at unter der Rubrik „Berufszugang“

Klausurarbeit

Anmeldung zur Klausurarbeit

Es werden nur jene Kandidaten zum Klausurarbeitstermin eingeladen, die sich spätestens einen Monat vor dem Termin schriftlich angemeldet haben (die Einladung zur ersten Klausur erfolgt automatisch).

Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich.

Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 4 WTBG).

Ein zwingender Grund liegt z.B. bei Krankheit vor. Dies ist durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Das Attest muss spätestens 14 Tage nach dem versäumten Klausurtermin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes bei uns einlangen.

Begutachtung der Klausurarbeit

Ihre Klausurausarbeitung wird von zwei Prüfungskommissären innerhalb einer Frist von etwa sechs Wochen beurteilt.

Wird die Arbeit nicht von beiden Kommissären mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ beurteilt, erfolgt eine weitere Begutachtung durch einen dritten Prüfungskommissär. Die Überbegutachtungen erfolgen etwa innerhalb von fünf Wochen.

Es gibt keine Begrenzung der Wiederholungs- und Rücktrittsmöglichkeiten. Bitte berücksichtigen Sie aber, dass Sie das Prüfungsverfahren binnen sieben Jahren nach der Zulassung zum Prüfungsverfahren zur Gänze erfolgreich beendet haben müssen. Nach Erreichen dieser Frist würden Sie automatisch aus dem Prüfungsverfahren ausscheiden und allenfalls bereits bestandene Prüfungsteile verfallen.

Mündlicher Prüfungsteil

Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung zum Prüfungstermin muss 8 – 10 Wochen vor dem Termin bei uns einlangen.

Rücktritt

Zwischen dem Einlangen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns und dem Prüfungstermin müssen drei Arbeitstage liegen. Ein Rücktritt ist danach nur aus zwingenden Gründen möglich.

Treten Sie später als 3 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin ohne zwingenden Grund oder während des Prüfungsteiles zurück, so gilt der betreffende Prüfungsteil als „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 4 WTBG).

Ein zwingender Grund liegt z.B. bei Krankheit vor. Dies ist durch ein ärztliches Attest oder andere geeignete Belege nachzuweisen. Das Attest muss spätestens 14 Tage nach dem versäumten mündlichen Prüfungstermin oder unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes bei uns einlangen.

Kontakt für das Prüfungs- und Bestellungsverfahren

Ihre Prüfungsabteilung steht Ihnen unter E-Mail: pruefung@ksw.or.at bzw.
unter Tel.: 01/81173 – 0 für weitere Fragen zur Verfügung.